



Brüssel, den 30. Januar 2015
(OR. en)

5305/15
ADD 1

FIN 27
PE-L 4

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für
das Haushaltsjahr 2013
- *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1:	Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	2
ANLAGE 2:	Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	5
ANLAGE 3:	Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher.....	8
ANLAGE 4:	Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz	11
ANLAGE 5:	Exekutivagentur für die Forschung	14
ANLAGE 6:	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	16

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 67.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass der Umfang der auf das Jahr 2014 übertragenen Mittelbindungen nach wie vor hoch war; er räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Exekutivagentur jedoch auf, ihr Finanzmanagement weiter zu verbessern, indem sie insbesondere die Übertragung von Mitteln auf das folgende Haushaltsjahr einer systematischen Prüfung unterzieht und sie im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß begrenzt.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 74.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung zu ergreifen, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen sowie der am Ende des Folgejahres annullierten Beträge im Einklang mit dem Haushaltsgundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.12.2004, S. 73.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 83.

**ERLÄUTERUNG ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat bedauert die vom Rechnungshof ermittelten Mängel bei der Haushaltsplanung; er räumt zwar ein, dass die Maßnahmen auf mehrere Jahre angelegt sind, fordert die Exekutivagentur aber auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsführung mit dem Ziel zu verbessern, den Umfang der am Ende des Folgejahres annullierten Mittel entsprechend dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 bedürfen gewisser Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 358.

**ERLÄUTERUNGEN ZU DER EMPFEHLUNG DES RATES
ZUR ENTLASTUNG DER EXEKUTIVAGENTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2013 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur und den vom Rechnungsführer der Kommission festgelegten Rechnungsführungsregeln vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für jenes Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, Nachweise zu sammeln und die Ex-ante-Überprüfungen der für ihre Gebäude anfallenden Nebenkosten zu verstärken. Darauf hinaus bedauert der Rat die vom Rechnungshof festgestellten Mängel in Bezug auf die Befreiung von den indirekten Steuern.

Der Rat fordert die Exekutivagentur nachdrücklich auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolute Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für die Forschung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2013

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013
zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses
2008/46/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung
des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von
Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004
betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG)
Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten
Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf
Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 351.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
für das Haushaltsjahr 2013**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 651/2008 der Kommission vom 9. Juli 2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 15).

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2013 und der Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2013 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2013 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2013 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 442 vom 10.12.2014, S. 240.